

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

7. Wahlbezirke

[urn:nbn:de:bsz:31-218461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-218461)

den Landeswahlleiter) setzt eine größere Frist zwischen der Wahl und dem Zusammentritt der Volksvertretung voraus.*)

Der neugewählte Landtag erklärte in seiner 1. Sitzung die Wahlen im I., II., III., V., VI. und VII. Wahlkreis für unbeanstandet, während die Wahl im IV. Wahlkreis (Offenburg-Baden) für beanstandet erklärt und dem Wahlprüfungsausschuß zur weiteren Behandlung überwiesen werden mußte, weil ein Wahlprotest der Deutschen demokratischen Partei des IV. Wahlkreises vorlag. In der 3. Sitzung des Landtags beantragte der Wahlprüfungsausschuß, diesen Wahlanspruch für unbegründet und die Wahl im IV. Wahlkreis ebenfalls für gültig zu erklären. Der Ausschußantrag wurde im Plenum mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Wahlprüfungsausschuß regte an, gelegentlich der Revision der Verfassung die Frage in Erwägung zu ziehen, ob die Frist von 10 Tagen zwischen Wahltag und Zusammentritt des Landtags nicht auf 20 oder 21 Tage verlängert werden sollte, um den Bezirksämtern und Kreiswahlleitern sowie dem Landeswahlleiter die notwendige Zeit zu einer gründlichen Prüfung, Vervollständigung und Richtigestellung der Wahlakten zu gewähren.*)

In der gleichen Sitzung des Landtags wurden auch die auf die Landtagswahlvorschläge getätigten Wahlen einstimmig für unbeanstandet erklärt.

7. Wahlbezirke.

Für die Stimmabgabe muß jeder Wahlkreis durch den Bezirksrat in Wahlbezirke geteilt werden, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Die Wahlbezirke sollen einerseits nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen, dürfen andererseits aber auch nicht so klein gemacht werden, daß das Wahlgeheimnis beeinträchtigt werden könnte. Maßgebend für die Abgrenzung sind die örtlichen Verhältnisse, davon ausgehend, allen Wählern die Teilnahme an der Landtagswahl möglichst zu erleichtern. Größere Gemeinden können, Gemeinden mit mehr als 2500 Seelen sollen deshalb in mehrere Wahlbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden.

In der Herabsetzung der Höchstzahl der Einwohner eines Wahlbezirks von 3500 auf 2500 liegt gegenüber dem Landtagswahlgesetz vom 24. August 1904 eine Verbesserung zur glatteren Durchführung des Wahlgeschäfts, doch ist von dieser Soll-Bestimmung noch nicht in allen Gemeinden des Landes mit mehr als 2500 Einwohnern Gebrauch gemacht worden. Auch die im Reichswahlgesetz vorgesehene Vereinigung von Teilen von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk bedeutet für unsere badischen Wohnverhältnisse einen Fortschritt in der Wahlgesetzgebung. Wie der Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 27. April 1920 anlässlich der Reichstagswahlen ausgeführt hat, ist es jetzt zulässig, auch vereinzelt liegende Gehöfte und Wohngebäude, die einer benachbarten Gemeinde näherliegen als der eigenen Gemeinde, mit einem Wahlbezirk der näher gelegenen Gemeinde zu vereinigen, während diese Befugnis unter dem früheren badischen Wahlgesetz auf die abgesonderten Gemarkungen beschränkt war.

Die Übersicht 1 (S. 54/147) gibt in Spalte 1 und in den Fußnoten im einzelnen Aufschluß, inwieweit von der Erlaubnis der Vereinigung kleiner Gemeinden, abgesonderter Gemarkungen und von Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden usw. für die Landtagswahlen Gebrauch gemacht wurde. In Spalte 5 dieser Übersicht ist ferner die Zahl der Wahlbezirke zu finden, welche jede einzelne Gemeinde gebildet hat.

Die für die Landtagswahlen geltende Reichswahlordnung schreibt vor, daß die Verwaltungsbezirksgrenzen bei der Bildung der Wahlbezirke eingehalten werden sollen. Dieser Vorschrift konnte in einem Falle nicht Rechnung getragen werden, weil der zur Gemeinde Schriesheim des Amtsbezirks Mannheim gehörige „Schriesheimer Hof“ von seiner Gemeinde, aber auch von allen anderen Gemeinden des Amtsbezirks Mannheim stundenweit abliegt, dagegen in unmittelbarer Nähe der Gemeinde Wilhelmsfeld des Amtsbezirks Heidelberg sich befindet. In diesem

* Die Unmöglichkeit der vollständigen Prüfung der Wahlüberschriften und Zählbogen durch den Landeswahlleiter hat zur Veröffentlichung eines ungenauen Wahlergebnisses für den V. Wahlkreis (Karlsruhe) geführt. Es handelt sich nur um einige kleinere Rechnungsfehler, die den Wahlausfall nicht beeinflussen. Nach richtiger Summierung kommen im V. Wahlkreis auf den Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei 10 Stimmen mehr (57367 statt nur 57347) und auf den Wahlvorschlag der Zentrumspartei 10 Stimmen weniger (nur 45084 statt 45094); ferner erhöht sich die auf den Wahlvorschlag der Deutschen demokratischen Partei gefallene Stimmzahl um 2 (auf 17208 statt nur 17206), wodurch die Gesamtzahl der gültigen Stimmen des Wahlkreises V um 2 größer wird, sich auf 189206 statt nur 189204 stellt. Fernsprechend ändern sich die Landesstimmen. Das Ministerium des Innern hat im Benehmen mit dem Landeswahlleiter die Ermächtigung erteilt, in diesem Wahlbezirk die richtiggestellten Wahlzahlen zu veröffentlichen. Die berichtigten Wahlziffern sind in den Übersichten jeweils durch entsprechende Fußnoten hervorgehoben.

Falle mußte, wie schon bei den letzten Reichstagswahlen, die Rücksicht auf Einhaltung der Verwaltungsbezirksgrenzen hinter die Vorschrift zur Anpassung der Wahlbezirke an die örtlichen Bedürfnisse unzweifelhaft zurücktreten und die Vereinigung des „Schriesheimer Hofes“ mit dem Wahlbezirk Wilhelmsfeld verfügt werden.

Der Abgrenzung der Wahlbezirke war das Ergebnis der zur allgemeinen Volkszählung erklärten Zählung vom 8. Oktober 1919 zu Grunde zu legen. Da diese Zählung auf das Religionsbekenntnis nicht ausgedehnt war, mußten in allen in Betracht kommenden Übersichten den Bevölkerungszahlen von 1919 die Religionszahlen der letztmals damit befaßten Volkszählung vom 1. Dezember 1910 gegenübergestellt werden. An Stelle der absoluten Zahlen wurden die wohl auch für die Zählung im Jahr 1919 annähernd noch zutreffenden Verhältnis zahlen von 1910 zur Darstellung gewählt und diese wie bisher auf die weit überwiegenden und für die Wahlbewegung wichtigen beiden Bekenntnisse „Römisch-Katholische und Evangelische“ beschränkt. Die Verhältnis zahlen beziehen sich auf die Römisch-Katholischen im engeren Sinne, es sind also Altkatholiken sowie Russisch-Orthodoxe und alle Angehörigen der anderen griechisch-katholischen Kirchen außer Betracht geblieben. Unter den Evangelischen sind die Angehörigen der evangelischen Landeskirche, die Lutheraner, Reformierten, Calvinisten, Zwinglianer usw. zusammengefaßt.

Das ganze Land war für die Landtagswahlen am 30. Oktober 1921 in 2185 Wahlbezirke eingeteilt; auf einen Wahlbezirk kamen im Landesdurchschnitt 1011 Einwohner und 600 Wahlberechtigte.

Für jeden der 2185 Wahlbezirke mußte durch den Bezirksrat (in dringenden Fällen durch das Bezirksamt) zur Leitung der Wahl ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt sowie der Wahlraum bestimmt werden. Der Wahlvorsteher hatte unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien 3 bis 6 Wähler seines Wahlbezirks als Beisitzer und einen Schriftführer zu berufen, die im Gegensatz zum früheren Landtagswahlrecht auch ein unmittelbares Staatsamt bekleiden durften. Die Wahl der Beisitzer durch den Gemeinderat ist weggefallen. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand, welcher die Wahlhandlung zu überwachen sowie über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel Beschluß zu fassen hat.

8. Wahlberechtigte und Wahlbeteiligte und ihre Geschlechtsgliederung.

— Ausgestellte Wahlscheine. —

Die Einführung des Frauenwahlrechts im Deutschen Reich bringt für die amtliche Statistik eine neue Aufgabe, die Verpflichtung zur Ausdehnung der Untersuchungen auf das Geschlecht der Wähler. Welchen Einfluß die Verleihung des Stimmrechts an die Frauen auf den Ausfall der politischen Wahlen ausübt, ist nicht nur eine brennende Frage des Wahlstatistikers, sondern weit mehr noch des Politikers.

Schon bei den ersten Reichswahlen nach der politischen Umwälzung, den Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung am 19. Januar 1919, hat die Reichsregierung diesem Bedürfnis Rechnung getragen und die Geschlechtsgliederung der Wahlberechtigten und Wahlbeteiligten ermitteln lassen. Bei den letzten Reichstagswahlen am 6. Juni 1920 verzichtete allerdings die Reichsregierung auf die Feststellung der Geschlechterzahlen, es sind aber Erwägungen im Gange, ob nicht bei späteren Wahlen durch Verwendung verschiedenfarbiger Wahlumschläge für Männer und Frauen die durch den Stimmzettel zum Ausdruck gebrachte politische Anschauung der beiden Geschlechter im einzelnen einwandfrei festgestellt werden soll.

Für die Landtagswahlen am 30. Oktober 1921 ist auf Vortrag des Statistischen Landesamts die Badische Regierung dem Vorbild der Reichsregierung gefolgt und hat durch die Wahlvorsteher die Geschlechtsgliederung sowohl der Wahlberechtigten als der Wahlbeteiligten aus den Wählerlisten (Wahlparteien) und Wahlscheinen auszählen lassen. Das Ergebnis dieser doppelten Zählarbeit, für welche den ehrenamtlichen Wahlvorstehern Dank gebührt, ist allen in Betracht kommenden Übersichten dieser Veröffentlichung zu Grunde gelegt und in der Übersicht 1 (S. 54/147) gemeindeweise enthalten.

Aus dem Tabellenwerk sind die wichtigsten Zahlen über Wahlberechtigte, Wahlscheine und Wahlbeteiligte herausgegriffen und in der nachstehenden Übersicht A nach Wahlkreisen und für das Land insgesamt zunächst in absoluten Zahlen (Grundzahlen) zusammenfassend einander gegenübergestellt. Zur Beurteilung dieser Zahlen sind der Landessumme